SCHNEISINGEN

Energiestadt Schneisingen
natürlich lebenswert

Reglement

Musikschule

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: **27. November 2015**

Inkrafttreten am: **1. August 2016**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz 3

§ 2 Zweck 3

§ 3 Personenbezeichnung 3

2 Organe 3

§ 4 Gemeinderat 3

§ 5 Schulpflege 3

§ 6 Musikschulleitung 4

§ 7 Musiklehrpersonen 4

§ 8 Musikschulsekretariat 4

3 Unterricht 4

§ 9 Unterrichtsform 4

§ 10 Organisation 4

§ 11 Ensemble 4

§ 12 Instrumente 4

§ 13 Wechsel der Musiklehrperson 5

§ 14 Räumlichkeiten 5

§ 15 Absenzen 5

§ 16 Absenzen der Musiklehrperson 5

§ 17 Vortragsübungen 5

§ 18 Schuljahr 5

§ 19 Anmeldung 6

§ 20 Einteilung 6

§ 21 Austritt 6

§ 22 Schüler und Eltern 6

§ 23 Ausschluss 6

4 Finanzierung 6

§ 24 Finanzierung 6

§ 25 Gemeindebeiträge 7

§ 26 Elternbeiträge 7

§ 27 Unterrichtsmaterial 7

§ 28 Jahresrechnung 7

5 Rechtsmittel / Schlussbestimmungen 7

§ 29 Rechtsmittel 7

§ 30 Inkrafttreten 7

Die Einwohnergemeinde Schneisingen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Reglement über die Musikschule Schneisingen.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

[1] Die Einwohnergemeinde Schneisingen führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an der eigenen Schule einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

[2] Die "Musikschule Schneisingen" ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Schneisingen.

§ 2 Zweck

Die Musikschule Schneisingen hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschüler und Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt. Dies wird erreicht durch:
- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Organe

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig und legt auf Antrag der Schulpflege das Anstellungsverhältnis sowie die Besoldung der Musikschulleitung fest.

§ 5 Schulpflege

[1] Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde der Musikschule.

[2] Sie wählt den Musikschulleiter und beantragt die Besoldungseinstufung beim Gemeinderat.

[3] Sie erstellt ein Pflichtenheft für die Musikschulleitung.

[4] Sie legt, zusammen mit der Musikschulleitung, das Anstellungsverhältnis sowie die Besoldung der Musiklehrpersonen fest.

§ 6 Musikschulleitung

Der Musikschulleiter ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule verantwortlich. Er unterrichtet in der Regel als Musiklehrer. Seine Pflichten und Rechte sind in einem Pflichtenheft geregelt. Der Musikschulleiter erstellt ein Pflichtenheft für die Musiklehrpersonen.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8 Musikschulsekretariat

Der Musikschulleiter führt das Musikschulsekretariat. Mit Zustimmung der Schulpflege kann er, im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Pensenanteils, Arbeiten an das Schulsekretariat delegieren.

3 Unterricht

§ 9 Unterrichtsform

Instrumentalunterricht wird normalerweise im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist im Rahmen des Angebots möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrkraft entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob für das von ihr unterrichtete Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

§ 10 Organisation

[1] Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt.

[2] Eltern, Musikschulleiter sowie die Mitglieder von Schulpflege und Gemeinderat können Unterrichtsbesuche durchführen.

[3] Bei Lehrermangel können die Lektionen gekürzt werden, damit möglichst alle bisherigen Schüler die Gelegenheit erhalten, den Musikunterricht zu besuchen.

[4] Das Fächerangebot ist auf der Website der Musikschule ersichtlich, oder kann bei der Musikschulleitung angefragt werden. Die Anmeldung für den Musikunterricht verpflichtet die Musikschule nicht zur Aufnahme der Schüler, wenn in einem Fach nicht genügend Musikschüler oder Schulräume zur Verfügung stehen.

§ 11 Ensemble

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens werden je nach Interesse und Nachfrage verschiedene Ensembles angeboten.

§ 12 Instrumente

[1] Die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Schüler resp. deren Eltern.

[2] Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Semesters möglich.

§ 13 Wechsel der Musiklehrperson

Ein Wechsel der Musiklehrperson pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Semesteranfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

§ 14 Räumlichkeiten

Für die Erteilung des Musikunterrichts stellt die Gemeinde die notwendigen Räumlichkeiten sowie ausgewählte schuleigene Instrumente zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Der Belegungsplan der einzelnen Räume wird in Zusammenarbeit zwischen Musikschulleitung und Schulleitung festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

§ 15 Absenzen

[1] Kann der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson des Schülers rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

[2] Einzelne, vom Schüler abgesagte Stunden, werden weder nachgeholt noch vergütet.

[3] Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arztzeugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

§ 16 Absenzen der Musiklehrperson

[1] Die Musiklehrperson informiert den Musikschulleiter und den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn sie den Unterricht nicht erteilen kann.

[2] Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit, gesetzliche Frei- und Feiertage, etc.). Bei längerer Abwesenheit des Lehrers (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

§ 17 Vortragsübungen

In der Regel nimmt jeder Schüler wenigstens einmal pro Schuljahr an einer Vortragsübung oder einem Konzert teil, sei dies solistisch oder in einem Ensemble. Anderweitige Vereinbarungen sind nach Absprache der Musiklehrperson mit den Eltern und dem Musikschulleiter möglich.

§ 18 Schuljahr

[1] Das Schuljahr der Musikschule Schneisingen entspricht demjenigen der Volksschule. Der Musikunterricht beginnt am Montag der 2. Schulwoche.

[2] Ferien und Feiertage richten sich nach der Schule Schneisingen.

[3] An allen anderen schulfreien Tagen der Schule Schneisingen (Weiterbildung, Lehrerkonvente, Stundenplansitzungen, usw.) findet der Musikunterricht statt.

[4] Bei Projektwochen findet der Musikunterricht grundsätzlich statt. Bei Nichtbesuch wird diese Absenz nicht rückvergütet.

§ 19 Anmeldung

[1] Die Anmeldung neuer Schüler erfolgt nur mittels offiziellen Anmeldeformularen der Musikschule Schneisingen. Diese sind auf der Homepage der Musikschule erhältlich.

[2] Schüler, welche bereits die Musikschule besuchen, gelten ohne Abmeldung für das nächste Schuljahr als angemeldet.

[3] Der Anmeldetermin wird durch die Schulpflege und die Musikschulleitung festgelegt und ist auf der Homepage ersichtlich.

[4] Der Eintritt erfolgt auf den Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auf Beginn des zweiten Semesters.

§ 20 Einteilung

[1] Die Schülerzuteilung erfolgt in Absprache mit den Musiklehrpersonen durch den Musikschulleiter.

[2] Die Musiklehrpersonen haben den Stundenplan spätestens in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres im Einvernehmen mit dem Musikschulleiter zu erstellen.

[3] Der Lektionstermin und der Unterrichtsort werden den Schülern von der Musiklehrperson mitgeteilt.

[4] Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Musikschulleiter.

§ 21 Austritt

[1] Ein Austritt ist nur auf Ende eines Schul-Semesters möglich.

[2] Die Abmeldung (Termin wird durch Schulpflege und Musikschulleitung festgelegt) ist dem Musikschulleiter schriftlich zuzustellen.

§ 22 Schüler und Eltern

[1] Der Schüler hat den Musikunterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen.

[2] Der Musikschulleiter und die Musiklehrpersonen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

§ 23 Ausschluss

In begründeten Fällen (z.B. fortgesetztes undiszipliniertes Verhalten und/oder wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben) kann die Schulpflege Schüler vom Musikunterricht ausschliessen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

4 Finanzierung

§ 24 Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch
a) Elternbeiträge
b) Gemeindebeiträge
c) Kantonsbeiträge

§ 25 Gemeindebeiträge

[1] Das Schulgeld berechnet sich aus den gesamten Kosten der Musikschule. Es wird jährlich auf Grund des Budgets durch die Schulpflege festgelegt.

[2] Für Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr mit Wohnsitz in Schneisingen werden 50 % des Schulgeldes von der Gemeinde Schneisingen übernommen (ausgenommen 6. Primarstufe und Oberstufenschüler, sofern diese vom Kanton subventioniert werden).

[3] Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr, Erwachsene und Auswärtige erhalten keine Subventionen von der Gemeinde Schneisingen. Auswärtige informieren sich selbständig, ob ihre Wohngemeinde den Musikunterricht subventioniert und wie das Vorgehen zum Erhalt der Subvention ist. Die Musikschule Schneisingen kann ihnen dazu keine Angaben machen.

[4] An ausserhalb der Musikschule Schneisingen erteilte Lektionen werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

§ 26 Elternbeiträge

[1] Die Restkosten sind durch Elternbeiträge zu finanzieren.

[2] Der Elternbeitrag wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Schneisingen zu bezahlen.

§ 27 Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung der persönlichen Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten des Schülers respektive der Eltern.

§ 28 Jahresrechnung

Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde Schneisingen.

5 Rechtsmittel / Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid des Musikschulleiters nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindeammann

Adrian Baumgartner

Gemeindeschreiber

Beat Rohner